Satzung des RSV Mellensee 08

§ 1
Name und Sitz des Vereins

(1) Der Sportverein führt den Namen RSV Mellensee 08 (Rehagener Sportverein Mellensee 08) und ist der rechtliche und wirtschaftliche Nachfolger des SV "Grün Weiß" Mellensee 1955 e.V.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde 15838 Am Mellensee, OT Mellensee, Hauptstr. 24.
(3) Der Verein führt die Tradition der im Jahre 1955 gegründeten BSG "Aufbau Mellensee" fort.
(4) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Potsdam eingetragen. Gründungstag ist der 28.März 2008, der verbunden ist mit der Annahme der Satzung durch die Mitgliederversammlung.

§ 2
Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Berufssport ist mit den Grundsätzen unvereinbar.
(2) Sein besonderes Aufgabengebiet ist die Sport-und Jugendarbeit, sowie die sportliche Betreuung von Urlaubern, Mitgliedern und Bürgern zum Zwecke der Erholung, Körperertüchtigung und Freizeitgestaltung.
(3) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Sportfachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an.
(4) Der Verein fördert die Einrichtung, Erweiterung und Unterhaltung von Anlagen zur Ausübung der Sportarten für Breiten-und Leistungssport.
(5) Der Verein ist unpolitisch und konfessionell neutral.
(6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Auflösung oder Aufhebung erhalten die Mitglieder nicht mehr als Ihre eingezahlten zinslosen Kapitalanteile (darunter sind keine Mitgliedsbeiträge oder Aufnahmegebühren zu verstehen) und den jeweiligen Zeitwert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Sacheinlagen zählen erst ab 500.- €. Sie sind wert- und mengenmäßig zu erfassen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
(2) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr erreicht hat.
(3) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre müssen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorlegen, wenn sie dem Verein beitreten wollen.
(4) Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
(5) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch schriftlichen Antrag über die Abteilungen an den verantwortlichen Mitarbeiter des Präsidiums. Die Bearbeitungsfrist von 4 Wochen ist einzuhalten.
(6)Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Präsidiums und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
(7) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
(8) Die Aufnahme in den Verein, ~~-~~kann abhängig gemacht werden von der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats für den Einzug der Mitgliederbeiträge.

~~ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen. Dieser Betrag wird vom Präsidium festgelegt. Das Präsidium kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.~~

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
(2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums durch einfache Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder. Er kann erfolgen wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
Als solcher gilt z.B.:
a) wer gegen das Statut gröblich verstößt oder beharrlich satzungsmäßige Beschlüsse oder Anordnungen der Organe des Vereins nicht befolgt.
b) wer mit Beiträgen oder anderen satzungsmäßigen Geldleistungen trotz wiederholter Aufforderung länger als 6 Monate im Rückstand geblieben ist.
c) wer Diebstahl von Vereinsvermögen oder persönlichen Sachen Dritter verschuldet hat.
d) wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
e) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
(3) Vor dem Beschluss ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen.
(4) Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder sind unter Einhaltung der Frist des Absatzes 5 jederzeit zur Beendigung der Mitgliedschaft berechtigt.
~~für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre können den Austritt erklären, wenn die Mitgliedschaft die Erziehung und Entwicklung, die Gesundheit oder die wirtschaftlichen Interessen des Kindes oder des Jugendlichen gefährden. Dabei ist Abs.5 zu berücksichtigen.~~
(5) Der Austritt kann nur am Schluss eines Kalendervierteljahres erfolgen und muss mindestens einen Monat vorher schriftlich dem Präsidium angezeigt werden.
(6) Ein Austritt braucht nicht begründet werden.

§ 5
Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1)Der Verein sieht sich der Sparsamkeit beim Umgang mit Daten verpflichtet. Er erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
(2)Als Mitglied des Landessportbundes Brandenburg, der Fachverbände und Landesverbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
(3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich Alter oder Geburtsjahrgang.
(4) In seinen Veröffentlichungen sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und soweit erforderlich Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.
Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
Jedes einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. In diesem Fall entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
(5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 6
Rechte der Mitglieder

(1) Mitglieder können ab dem 18. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
(2) Die Ausübung des Wahl- und Stimmrechts kann im Verhinderungsfall durch schriftliche Erklärung auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Aus der Erklärung muss hervorgehen, welchem Mitglied die Stimme übertragen wird und zu welchem Antrag wie abgestimmt werden soll.
Diese Erklärung muss vor der Wahl oder Abstimmung abgegeben werden.
(3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Präsidium und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
(4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Präsidium sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
(5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen. Sie wählen das Präsidium und den jeweiligen Abteilungsleiter.

§ 7
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind im Einzelnen:
1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium
3. Die Ausschüsse

§ 8
Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder des Vereins bilden die alle zwei Jahre stattfindende Mitgliederversammlung. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie
nicht von dem Präsidium wahrzunehmen sind. Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen:
(a) Feststellung des Haushaltplanes für jeweils einen Zeitraum von 2 Jahren und Genehmigung des Abschlusses für die vergangene Haushaltsperiode.
(b) Beschlussfassung über die Höhe der Vereinsbeiträge
(c) die Wahl des Präsidiums und des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB
(2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden alle 2 Jahre, jeweils bis 30.06 des nachfolgenden Jahres statt.
(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn die Einberufungen von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes beim Präsidium beantragt wird.
(4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB lädt zur Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Einladung auf der Homepage oder durch öffentliche Bekanntgabe in den Aushängen des Vereins oder in der Presse ein.
(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB zu unterzeichnen und den Abteilungsleitern auf Forderung zur Einsicht auszuhändigen.
(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vorbehaltlich der erlassenen Gesetze über Satzungsänderungen mit ~~einfacher~~ einer dreiviertel Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder gefasst. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer dreiviertel Mehrheit aller wahlberechtigten Mitglieder erfolgen. Schriftliche Erklärungen haben gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung Gültigkeit.
(7) Mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können vom Präsidenten nachträglich Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins handelt.

§ 9
Das Präsidium

(1) Das Präsidium setzt sich aus mindestens 8 Personen zusammen. Ihm gehören an:
- der 1. Präsident
- der 2. Präsident
- der 3. Präsident
- der Schatzmeister
- der Verantwortliche für Jugendarbeit
- die Abteilungsleiter

Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder
- Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen
- Einberufung der Mitgliederversammlungen

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der die Vereinigung im Rechtsverkehr vertritt,
besteht aus:
- dem 1. Präsidenten
- dem 2. Präsidenten
- dem 3. Präsidenten

Im Vorstand im Sinne des § 26 BGB gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
- die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers

(3) Scheidet ein Mitglied des Präsidium in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich das Präsidium aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Präsidiumsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Präsidiumsmitglieder.
(4) Die Beschlussfassung des Präsidium erfolgt in Präsidiumssitzungen, zu denen der Präsident und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
(5) Im Einzelfall kann der Präsident anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Präsident legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Präsidiumsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Präsidiumsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Präsidenten gesetzten Frist, muss der Präsident zu einer Präsidiumssitzung einladen.
(6) Das Präsidium kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
(7) Das Präsidium kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Präsidiumsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.
Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Präsidiums über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
(8) Das Präsidium ist zur Vornahme von ~~ermächtigt~~ Satzungsänderungen ermächtigt~~durchzuführen~~, die vom ~~zuständigen~~ Amtsgericht oder dem Finanzamt gefordert werden. Es ist weiterhin zur Vornahme von lediglich reaktionellen Satzungsänderungen berechtigt.
~~als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden.~~ Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
(9) Die Ämter des Vereinspräsidiums werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Präsidium / dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB für seine / ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
(10) Die Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
Die Wahl gilt für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer endet jedoch nicht vor der Durchführung einer erfolgreichen Neuwahl oder Abwahl auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Wählbar für ein Präsidiumsamt ist nur, wer mindestens zwei volle Jahre dem Verein angehört.
(~~11) Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ist das Präsidium ermächtigt. Für geringfügige Änderungen ist der Vorstand im Sinne §26 BGB berechtigt.~~

§ 10
Ausschüsse und Abteilungen

(1) Das Präsidium bildet zur Durchführung der Aufgaben Ausschüsse und Abteilungen. Es kann für bestimmte Mitglieder, gemäß § 3 besondere Abteilungen für gemeinsame
Sportangebote mit Kindern und für Kursabteilungen einrichten. Das Präsidium ist berechtigt für diese Abteilungen besondere Beitragssätze und Haushaltsordnungen und die jeweiligen Haushalte gesondert zu beschließen und die Abt- bzw. Kursleiter zu bestellen.
(2) Jede Abteilung wählt ihren Abteilungsleiter selbst. Diese Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gegen diese Beschlüsse steht dem Präsidium das Einspruchsrecht zu.
(3) Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter werden von den
Abteilungsmitgliedern in einer ordnungsgemäßen einberufenen Mitgliederversammlung in einem Zeitraum von 4 Wochen vor der Wahlversammlung des RSV Mellensee 08 e.V.ordentliche Mitgliederversammlung gewählt . Die Wahlen werden durch die Unterschrift des Protokollant ~~das geführte Protokoll~~ und des Wahlleiters bestätigt.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht an allen Sitzungen der Ausschüsse und den Versammlungen der Abteilungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen. Mitgliederversammlungen der Abteilungen müssen dem Präsidium mitgeteilt werden.
(5) Es ist eine enge Zusammenarbeit mit den umliegenden Schulen anzustreben, um eine stabile Abteilungsentwicklung zu gewährleisten.
(6) Besondere Talente sind zu fördern. Dazu sollten Unterstützungsformen erarbeitet werden.

§ 11
Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

(1) Sie besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen.
(2) Die RPK hat:
a) die Kontrolle aller Finanzhandlungen im Verein zu prüfen. Das betrifft die Hauptkasse und alle Buchungen über die Konten.
b) den Jahresabschluss zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.
c) eigene Unterlagen anzufertigen, wonach eine zielgerichtete Kontrolle aller Belege, Rechnungen, Konten und Kassen vorgenommen werden kann. Der Schatzmeister hat dem Ausschuss uneingeschränkte Auskünfte zu geben.

§ 12
Beiträge

(1) Die dem Verein erwachsenen Kosten, sind durch Beiträge zu decken.
(2) Zusätzliche Finanzierungen dürfen der Gemeinnützigkeit des Vereins nicht widersprechen.
(3) Die Beiträge (einschließlich Aufnahmegebühren) werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die einfache Mehrheit genügt dabei.
(4) Durch Beschluss des Präsidiums können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden.
(5) Für die Benutzung von Einrichtungen und Anstalten des Vereins können Gebühren erhoben werden, die vom Präsidium festgelegt werden.
(6) Die Beiträge für Kursteilnehmer werden vom Präsidium festgelegt. Sie haben in jedem Fall die Kosten zu decken.
(7) Rückständige Beiträge und Gebühren werden auf Antrag des Präsidiums eingefordert. Tritt ein Mitglied im laufenden Jahr aus dem Verein aus oder wird er aus satzungsrechtlichen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen, so hat er keinen Anspruch auf Rückzahlung von anteiligen Mitgliedsbeiträgen.
(8) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Tag der Aufnahme eines Mitgliedes~~. unabhängig von der Erstellung bzw. Änderung der Satzung.~~
(9) Beiträge können im Rahmen des Lebensindex erhöht bzw. angeglichen werden. Sie müssen zeitgemäß sein.
(10) Beiträge sind eine Bringepflicht. Gesonderte Mitteilungen werden nicht an die Mitglieder versendet. In Ausnahmefällen ist auch eine Direktzahlung beim Schatzmeister möglich. Mitglieder unter 18 Jahren können die Beiträge auch durch Überweisung zahlen.
Kosten der unberechtigten Rückbuchung hat das verantwortliche Mitglied zu tragen.
(11) Jedes volljährige Mitglied bis zum 60. Lebensjahr hat zur Sicherung des Vereinsvermögens 10 Arbeitsstunden im Jahr zu leisten. Eine Gegenleistung von 5.-€/Std. ist in Ausnahmefällen möglich, bzw. wird bei offenen Std. den Mitgliedern in Rechnung gestellt.
(12) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz RSV Mellensee 08 e.V. jährlich zum 1. März ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
(13) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber Gesamtschuldnerisch haften.
(14) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.3. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann gem. § 288 BGB Abs. 1 verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch das Präsidium weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.
(15)Das Präsidium ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 13
Haushaltsplan und Jahresabschluss

(1) Das Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr. Eine Haushaltsperiode bezieht sich auf zwei Geschäftsjahre.
(2) Der Jahresabschluss hat jeweils bis zum 30.06 des Folgejahres zu erfolgen. Dieser muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen.
(3) Nach der Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission sind die Abschlüsse in der Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.
(4) Der Schatzmeister ist dem Präsidium gegenüber für die ordnungsgemäße Führung der Kassen des Vereins verantwortlich.
(5) Die Bargeldkasse ist alljährlich mindestens einmal durch ein Präsidiumsmitglied und der Rechnungsprüfungskommission unvermutet zu prüfen.
(6) Erforderlichenfalls ist eine gesonderte Haushalts- und Kassenordnung, die vom Präsidium zu beschließen ist anzufertigen.

§ 14
Vereinsvermögen

(1) Das Vereinsvermögen besteht aus barem Geld, Gerätschaften, Grundvermögen und sonstigen Anlagewerten.
(2) Eine ordnungsgemäße Inventarisierung des Vermögens des Vereins ist ebenfalls zu prüfen und protokollarisch zu bestätigen.
(3) Zur Sicherung unseres Anlagevermögens können Rücklagen nach folgender Maßgabe gebildet werden:
- Rücklagen für die Instandhaltung und Instandsetzung des vereinseigenen Grundvermögen und Anlagen.
- Rücklagen für Modernisierung von Anlagen und Geräten
- Rücklagen für Neuerwerb von Gerätschaften, Ausrüstungen und Grundvermögen.

Der Vorstand wird ermächtigt, Rücklagen für diese Zwecke bis zu 30.000.- €zu bilden.
Darüber hinaus gehende Mittel sind durch die Mitgliederversammlung gesondert

festzulegen.
(4) Die Mitglieder des Vereins haben am 25.08.2005 den Ankauf des Sportplatzgeländes beschlossen. Die dafür notwendigen Mittel werden als zinsloses Darlehn auf das Vereinskonto eingezahlt. Der Vereinsvorstand hat diese Mittel ordnungsgemäß zu führen. Sie sind gesondert auszuweisen. Sie dürfen nicht für vereinsinterne Zwecke verwendet werden. Sie sind ausschließlich für den Ankauf des Grundvermögen und den damit in Verbindung stehenden Nebenkosten zu verwenden. Die Darlehensgeber erhalten für den gezahlten Betrag eine Urkunde. Die Rückzahlung der Gelder ist nur an den Urkunden- inhaber vorzunehmen. Andere Personen haben in keiner Weise Ansprüche. Der gesetzliche Vorstand hat stets eine aktuelle Liste über die noch offenen Rückzahlungen und über die bereits getätigten Rückzahlungen zu führen. Rückzahlungen sind namentlich und mit im Personalausweis aufgeführter Anschrift, einschließlich der Ausweisnummer zu erfassen und als Auszahlungsbestätigung vom Geldempfänger unterschreiben zu lassen.jeder Berechtigte hat Recht auf Einsicht in die vom Vorstand zu führenden Listen.
Der Ankauf wurde am 10. Okt. 2007 vollzogen. Der Abs. 4 darf bis zur vollständigen
Rückzahlung der Gelder nicht aus der Satzung gestrichen werden.

§ 15
Schadenshaftung

(1) Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlich geltenden Bestimmungen.
(2) Für vorsätzlich zugefügten Schaden, die Dritten durch das Handeln der Mitglieder der Vereinigung entstehen, ist der Handelnde den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend persönlich verantwortlich.
(3) Für abhandengekommene oder gestohlene Gegenstände jeglicher Art, einschließlich Bargeld, besteht keine Haftung, auch nicht im Falle der Verwahrung.
(4) Bei Verhängung von Strafgeldern oder sonstigen materiellen Forderungen an den Verein durch die Sportgerichte für grobes, unsportliches Verhalten von Mitgliedern, haften diese Mitglieder persönlich in voller Höhe gegenüber dem Verein. Mögliche an den Verein gerichtete finanzielle Forderungen oder sonstige Leistungsforderungen sind durch die verursachenden Mitglieder in voller Höhe nebst Nebenkosten zu tragen.

§ 16
Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

(1) Anträge auf Änderung der Satzung oder~~, wie~~ auf Auflösung des Vereins sind schriftlich beim Präsidium ~~unter den genannten Bedingungen schriftlich~~ einzureichen. Die Beantragung der Auflösung des Vereins muss mindestens 25% ~~die Hälfte~~ der wahlberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe beim Präsidium einreichen. Sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mit der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher bekanntzugeben. Die Auflösung vollzieht sich nach § 8 Abs. 6.
(2) Änderungen der Satzung laut § 7 Abs.6.
(3) Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit sind die Vereinsmitglieder verpflichtet die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr zu zahlen.
(4) Das Vereinsvermögen ist in erster Linie zur Begleichung aller Verbindlichkeiten zu verwenden.
(5) Das danach verbleibende Vermögen fällt der Gemeinde Am Mellensee zu. Die jeweilige Verwaltung hat das Vermögen ausschließlich und mittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 17
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen unter Zustimmung des Vorstand im Sinne des § 26 BGB in der Presse.

§ 18
Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist das zuständige Amtsgericht.
Der Verein wird beim AG Potsdam unter Nr. VR 4553 P geführt.
Die Vereinsregister sind öffentlich und Dritten zugänglich.

Am Mellensee, _____

Reetz
1. Präsident